

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hegbachaue bei Messel“ vom 9. Dezember 1994**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### **§ 1**

(1) Die Feuchtwiesen und Altholzbestände beiderseits des Hegbaches und des Rutschbaches zwischen Messel, Offenthal und Egelsbach östlich der Bundesstraße 3 werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hegbachaue bei Messel“ besteht aus Flächen der Fluren 41, 42, 43, 44 und 52, Gemarkung Arheiligen, Stadt Darmstadt, Fluren 4 und 5, Gemarkung Messel, Gemeinde Messel, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Fluren 6, 24, 25 und 26, Gemarkung Egelsbach, Gemeinde Egelsbach, Fluren 10, 12 und 46, Gemarkung Langen, Stadt Langen und Flur 15, Gemarkung Offenthal, Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 228,36 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Die in den Karten dargestellten Grenzlinien sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### **§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die charakteristischen Waldgesellschaften im Naturraum Messeler Hügelland und eine durch extensive Wiesennutzung entstandene Kulturlandschaft zu erhalten sowie die naturnahen Auen des Hegbaches und des Rutschbaches als Lebensraum einer Vielzahl seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten zu sichern. Schutz und Pflegeziel sind die Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen, von unterschiedlichen Feuchtestufen bestimmt Wiesenvegetation, die Erhaltung und Förderung der Schilfröhrichte und Großseggenrieder und gezielte wissenschaftliche Untersuchungen der unbeeinflussten, natürlichen Entwicklung von Waldbeständen.

### **§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. 1 S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
  13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
  14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
  15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
  16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
  17. Tiere weiden zu lassen;
  18. Im Bereich der Staatswaldabteilung 160 A 1, 160 A 2, 160 A 3, 161 A 1 und 161 A 3 des Hessischen Forstamtes Langen:
    - a) Biomasse jeder Art, wie Tiere, Pflanzen einschließlich Pilze, Pflanzenteile einschließlich Beeren-, Holz- oder Saatgut einzubringen oder zu entnehmen,
    - b) den Boden oder das Bodenleben zu beschädigen oder sonst zu beeinträchtigen oder Bodenmaterial einzubringen oder zu entnehmen,
    - c) Jagdeinrichtungen wie Hochsitze, Leitern, Schirme, Fütterungen oder Pirschwege zu errichten oder anzulegen;
  19. Hunde frei laufen zu lassen;
  20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
8. die Räumung bestehender Dränagen und Gräben ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 16. Juli bis 15 März;
  9. das Reiten auf den dafür zugelassenen und gekennzeichneten Wegen;
  10. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechenden Buchen-, Eichen Hainbuchen- und Erlen-Eschenwaldes dienen:
    - a) Überführung von Pappel- und Fichtenbeständen in die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften,
    - b) Einzelstammnutzung zur Mischwuchs- und Standraumregulierung,
    - c) einzelstammweise Nutzung des Altbestandes zur Förderung der Verjüngung,
    - d) Aufarbeitung von Kalamitätsholz unter Belasung von mindestens 20% Totholz in der Zeit vom 16. Juni bis 15. März durch bodenschonende Aufbereitungsverfahren unter Beachtung der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen; dies gilt nicht für die in § 3 Nr. 18 genannten Staatswaldabteilungen;
  11. Die Durchführung forstökologischer Untersuchungen in den Staatswaldabteilungen 160 A 1, 160 A 2, 160 A 3, 161 A 1, 161 A 3 und 162 A des Hessischen Forstamtes Langen;
  12. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, außer Hase, in der Zeit vom 16. Mai bis 31. März, jedoch ohne Fallenjagd und ohne die Anlage und Unterhaltung von Wildäckern;
  13. die Neuerrichtung und Unterhaltung von landschaftsangepassten jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 16. Juni bis 15. März; dies gilt nicht für die in § 3 Nr. 18 genannten Staatswaldabteilungen;
  14. Abfischmaßnahmen am Ernst-Ludwig-Teich zur Herstellung eines heimischen Fischbestandes.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 14, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die Nachbeweidung von Wiesen mit Rindern und Schafen in der Zeit vom 1. September bis 15 November, jedoch ohne Pferchhaltung;
3. die Beweidung bestehender Weideflächen mit Rindern und Schafen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. November, jedoch ohne Pferchhaltung;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 16. Juni bis 15. März;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juni bis 15. März;

#### § 5

(1) Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann bei vorausgegangen nassen Bodenverhältnissen den Termin für das Eggen, Walzen oder Schleifen der Wiesen bis maximal zum 1. April verlegen. Die Terminänderung wird spätestens 10 Tage vor dem durch die Verordnung in § 3 Nr. 15 festgesetzten Termin ortsüblich bekannt gegeben.

## § 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 im Bereich der Staatswaldabteilung 160 A 1, 160 A 2, 160 A 3, 161 A 1 und 161 A 3 des Hessischen Forstamtes Langen:
  - a) Biomasse einbringt oder entnimmt,
  - b) den Boden oder das Bodenleben beschädigt oder sonst beeinträchtigt oder Bodenmaterial einbringt oder entnimmt,
  - c) Jagdeinrichtungen errichtet oder anlegt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Hegbachaue bei Messel“ vom 5. Oktober 1990 (StAnz. S. 2352), geändert durch Verordnung vom 27. September 1993 (StAnz. S. 2635), wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 9. Dezember 1994

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3912













